

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliſ, den 3. Juni 1904.

Erfcheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inſertionsgebühren ſind für die Spaltenzeit oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inſerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirthſchaftlicher Trieb-Werke und Maſchinen.

Auf Grund des 137 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30ten Juli 1883 (Geſetz-Sammlung Seite 195 in Verbindung mit den §§ 6, 12, und 15 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850) (Geſetz-Sammlung Seite 265) wird unter Aufhebung der dieſeitigen Verordnung vom 5. Juni 1890 veröffentlicht in den Amtsblättern von Breslau für 1890 Seite 187, Liegnitz für 1890 Seite 170, Oppeln für 1890 Seite 173 mit Zuſtimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlefien hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Die Beſitzer von Triebwerken (Lokomobilen, Dampfmaſchinen, Heißluftmaſchinen, Waſſerrädern, Windmotoren, Göpeln u. ſ. w.) und Maſchinen, welche zum landwirthſchaftlichen Betrieb dienen (Drechſel, Siede-, Häckſel-Maſchinen, Schrot- und Quetschmühlen uſw.), oder die von ihnen mit der Leitung des Betriebs beauftragten Perſonen (Inſpektoren, Bezwalter, Maſchinenwärter pp.) ſind verpflichtet, für die Erfüllung der nachſtehenden Beſtimmungen Sorge zu tragen.

§ 2. Alle Betriebs- oder Transmiſſionswellen, ſowie die vom Maſchinengehäuſe nicht eingekloſſenen Treibräder und rotirenden Teile von Maſchinen im Sinne des § 1 und von Göpeln — nicht auch der übrigen Triebwerke — ſind, ſofern dieſelben ſich in einer Lage befinden, daß Menſchen oder deren Kleidungsſtücke mit ihnen zuſätzlich in Berührung kommen können, dergeltalt mit Brettern, Latzen Blech oder Drahtgittern zu verkleiden, daß eine ſolche zuſätzliche Berührung nicht ſtattfinden kann. Die Verkleidungen müſſen dauerhaft hergeſtellt und ſo befeſtigt ſein, daß ſie nicht abſichtslos beſchädigt werden können. An den Stellen an denen ſich Kuppelungen oder Vorrichtungen befinden die zeitweiſe revidirt oder geſchmiert werden müſſen, ſind leicht zu handhabende Verſchlußvorrichtungen anzubringen, welche das Freiſehen der betreffenden Teile geſtatten.

§ 3. Maſchinen, welche zum Zerleinern von Stroh- und Futterſtoffen dienen, müſſen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung verſehen ſein, welche durch ſchnelles Ausrücken den Stillſtand der Maſchine veranlaßt.

Nach müſſen ſie derart eingerichtet ſein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nothhilfe der Zuführung von dem Schneidwerkzeuge oder von den Einziehwalzen nicht berührt werden kann.

§ 4. Bei allen Drechſelmaſchinen, welche von auf der Drechſelmaſchine ſtehenden Perſonen bedient werden, und welche nicht mit Selbſteinlege-Vorrichtungen verſehen oder mit anderweiten von dem zuſtändigen Regierungs-Präſidenten als genügend anerkannter Schutz-Vorrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgeſtattet ſind, iſt die freie Einfütterungsöffnung über der Drechſeltrommel an ihrem Rande mindteſtens 50 cm hoch an jeder Seite mit geſchloſſenen Wänden einzutriedigen. Befindet ſich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, ſo iſt die Eintriedigung an dieſer Seite (der Einlegeſeite) nicht erforderlich. In dieſem Falle iſt auch zuläſſig, die Eintriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umſchließende feſte Haube oder Klappe zu erſetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeſeite noch um mindteſtens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Drechſelmaſchinen ſind mit Einrichtungen zu verſehen, welche ein gefahrloſes Auf- und Abſteigen ſicher.

Drechſelmaſchinen mit ſeitlicher Einfütterungsöffnung, welche von neben oder vor der Drechſelmaſchine ſtehenden Perſonen bedient werden, müſſen mit einem vor der Einfütterungsöffnung angebrachten Tiſche von mindteſtens 1 m Länge von der Einfütterungsöffnung an gerechnet, ſowie mit Schutzvorrichtungen, welche die Einfütterungsöffnung von jeder Seite und oberhalb mit mindteſtens 40 cm breiten feſten Wänden Eintriedigen oder mit einer feſtumschloſſenen Lade verſehen ſein, deren Abmeſſungen den vorangegebenen Maßen entſprechen.

§ 5. Das Schmieren einzelner Theile der landwirthſchaftlichen Maſchinen oder der Triebwerke, welche durch tieriſche Kraft bewegt werden (Göpel) ſowie alle anderen Manipulationen an den inneren oder äußeren Teile dieſer Maſchinen und Triebwerke, namentlich das Auflegen der Riemen auf Riemenſcheiben, dürfen nur während des Stillſtandes vorgenommen werden. Hierbei iſt ſtets die Verbindung zwiſchen dem Triebwerke und der Maſchine durch Anrücken der letzteren bezw. durch Abhängen der Zugwaage oder durch Abſpannen der Zugtiere vollſtändig zu unterbrechen.

§ 6. In Betrieb befindliche Maſchinen und Triebwerke, bei welchen Dampfkraft oder Zugtiere verwendet werden, dürfen nicht ohne Aufſicht geſaſſen werden. Auch iſt die Beſchäftigung von Perſonen, die das 15te Lebensjahre noch nicht überſchritten haben, in unmittelbarer und eine Gefahr in ſich ſchließender Nähe ſolcher Maſchinen und Triebwerke unterſagt.

Das gleiche gilt von geisteskranken, epileptischen oder schwachsinigen Personen.

Eine Ausnahme findet nur bezüglich der in den Provinzial-Irren-Anstalten untergebrachten Kranken statt, welche bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden können.

§ 7. Von der ersten Inbetriebnahme neuer Maschinen ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Handbetrieb landwirtschaftlicher Maschinen keine Anwendung. Doch gelten die Bestimmungen des § 2 und § 3 Absatz 2 auch für die mit der Hand betriebenen Stroß- und Futterstoff-Schneidemaschinen, sowie der § 4 für die mit der Hand betriebenen Dreschmaschinen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Breslau, den 2. Februar 1900.

Der Ober-Präsident. Herzog zu Trachenberg. Fürst von Hagsfeld.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

Für die Monate Juni und Juli 1904 treten die Bestimmungen des § 12 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 6. September 1901 (abgedruckt im Amtsblatt der Regierung Breslau Stüd 39 / Wegzug Stüd 39 / Doppel Stüd 40) außer Kraft und werden für die gleiche Dauer durch folgende Vorschriften ersetzt.

§ 1. Jedes nicht in der Provinz Schlesien registrierte, der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeug, welches vorübergehend in der Provinz Schlesien verwendet wird, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus den Buchstaben G. B. und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 2. Das Kennzeichen (§ 1) ist auf weißem Grunde in schwarzer 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift an der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbaren Stelle in kreisrunder Form entweder auf der Wandung des Fahrzeuges selbst oder auf eine mit diesem durch Schrauben mit versenkten Köpfen verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche anzubringen.

Die Buchstaben müssen über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen den Buchstaben, zwischen diesen und der Erkennungsnummer sowie zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer muß 2 cm betragen.

Die Anbringung des Kennzeichens nach dem weißen Grunde und an den Kennzeichen (§ 1) ist unzulässig. Während der Dunkelheit ist das Kennzeichen zu beleuchten.

§ 3. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens (§ 1) sind solche Kraftfahrzeuge befreit, welche nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften in demjenigen preussischen Verwaltungsbezirke oder in demjenigen deutschen Bundesstaate, wo sie registriert sind, mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sind, welches aus einem besonderen Merkmal zur Bezeichnung des Verwaltungsbezirks oder Bundesstaats und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 4. Außer dem Kennzeichen (§ 1) dürfen andere Bezeichnungen, auch wenn sie in der Heimat des Kraftfahrzeuges vorgeschrieben sind, nicht geführt werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Breslau, den 5. Mai 1904.

Der Ober-Präsident. (gez.) Graf von Zeßky-Trübschler. 1 a VI. 4276.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend die Kontrolle des Schweinehandels im Umherziehen.

Mit Rücksicht auf das Herrschen der Schweinepesten in Regierungsbezirke Oppeln und den Nachbarbezirken, wie auf die Gefahr ihrer Weiterverbreitung, wird auf Grund der §§ 19 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Pesteuchen vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894, des § 1 des dazu ergangenen preussischen Ausführungsgegesetzes vom 12. März 1884 — 18. Juni 1894, des § 1 der Bundesratsinjunktions vom 27. Juni 1895 — R. G. Bl. S. 357 — und des § 56 b. Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres für den Regierungsbezirk Oppeln angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, die den An- und Verkauf von Schweinen im Umherziehen gewerbsmäßig betreiben, sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Schweinebestände durch einen beamteten Tierarzt von drei zu drei Tagen auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen. Die für die Untersuchung von Schweinen, die mit der Eisenbahn verfrachtet werden sollen, bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Bei Einföhrung von Schweinetransporten aus dem Regierungsbezirk Oppeln in den Regierungsbezirk Breslau auf dem Landwege muß die Untersuchung wiederholt werden, sofern in der Zwischenzeit seit der letzten Untersuchung in dem Bestande Veränderungen vorgekommen sind.

§ 2. Das Ergebnis der Untersuchung ist von dem beamteten Tierarzt unter Angabe des Tages und der Stunde der Untersuchung in ein Kontrollbuch einzutragen. In dieses Kontrollbuch, welches nach dem unten abgedruckten Schema A anzulegen und von dem Transportführer jeder Zeit mit sich zu führen ist, ist

1. jeder Zu- und Abgang in den Schweinebeständen,
2. der Ursprungsort und
3. Der Name, Stand und Wohnort des Käufers der Schweine einzutragen. Sämtliche Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken. Zahlen sind mit Buchstaben anzugeben. Die Führung des Kontrollbuches

liegt dem Besitzer, und, soweit es sich um Transporte handelt, die nicht von ihm selbst begleitet werden, dem Transportführer ob. Im Falle der Verwendung verschiedener Transporte durch denselben Besitzer sind für jeden Transport besondere Kontrollbücher unter entsprechendem Vermerk in dem von dem Besitzer zu führenden Hauptkontrollbuch anzulegen. Das Kontrollbuch ist während eines Vierteljahres von der letzten Eintragung ab so aufzubehalten, daß es jederzeit eingesehen werden kann.

§ 3. Das Kontrollbuch ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörden, Orts- und Gemeindevorstehern, Gendarmen und KreisTierärzten vorzuzeigen. Ueber jede Revision haben die bezeichneten Beamten die bezeichneten Beamteten unter Angabe des Tages der Revision einen Vermerk zu machen.

Wird der Besitzer oder Transportführer ohne Kontrollbuch betroffen, so ist die sofortige Absperrung des Transportes durch die Ortspolizeibehörde bis zur erfolgten Untersuchung desselben durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

§ 4. Die Kosten der tierärztlichen Untersuchung sind von dem Besitzer, beziehungsweise dem Transportführer zu tragen. Dieselben sind nach dem unter B beigefügten Tarife zu bemessen.

§ 5. Sobald bei der tierärztlichen Untersuchung unter dem untersuchten Schweinebestande auch nur ein mit Maul- und Klauenseuche oder Schweineflechte befallenes oder dieser Krankheiten verdächtiges Tier gefunden wird, ist der gesamte Transport anzuhalten und in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Eine Weiterbeförderung solcher Transporte ist nur unter den in § 66 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1865 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes und § 148 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft, sofern nicht gemäß § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt sein sollte.

§ 7. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuche nicht mehr herrscht und die Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 8. Die landespolizeiliche Anordnung vom 3. September 1902 — Amtsblatt Seite 303 — wird aufgehoben.

Der Regierungspräsident. Hohl.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich hiermit nochmals zur Kenntnis, da der im § 4 vorgesehene Tarif im Amtsblatt Stück 13 Seite 93 ff. bisher nicht zum Abdruck gelangt ist.

Oppeln, den 7. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. V. Jürgensen.

Anhang A.

Kontrollbuch

Name und Wohnort } der Eigentümer der Schweine
} des Transportführers der Schweine

Des Zugangs			Urtörungs- ort	Der Abgangs				Merk	Name und Stand des Erwerbers.	Formulare des beamteten Tierarztes* und der Orts- behörden ist anzulegen.
Tag	Ort	Jahr		Tag	Ort	durch Ver- kauf usw.	durch Tod			

* Ort, Tag und Stunde der Untersuchung sind anzugeben.

Anhang B.

I. Für die am Wohnort des Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer von dem Wohnort stattfindenden Untersuchungen sind zu entrichten: Für 1 bis 25 Schweine . 1,50 Mk., Für 26 bis 50 Schweine . 2,00 Mk., Für 51 bis 75 Schweine . 3,00 Mk., Für 76 bis 100 Schweine . 4,00 Mk., Für mehr als 100 Schweine . 5,00 Mk.

II. Für die Untersuchungen von Schweinen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten stattfinden, sind zu entrichten: Für 1 bis 25 Schweine . 1,00 Mk., Für 26 bis 50 Schweine . 1,50 Mk., Für 51 bis 100 Schweine . 2,00 Mk., Für 101 und mehr Schweine . 3,00 Mk.

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten usw. nicht berechnet werden.

III. Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von über 2 Kilometer oder mehr vom Wohnort des Tierarztes sind zu entrichten neben den vorausgelegten beziehungsweise ortsüblichen Zufuhrkosten: Für 1 bis 99 Schweine 10 Pf. pro Stück, mindestens aber 3 Mk., Für 100 bis 399 Schweine . 10 Mk., Für 400 bis 699 Schweine . 15 Mk., Für 700 und mehr Schweine . 20 Mk. mit der Maßgabe, daß bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Transporte Zufuhrkosten und Untersuchungsgebühren nach Verhältnis der Zahl der untersuchten Schweine auf sämtliche Händler verteilt werden. Kommen nach beendeter Untersuchung und Verteilung der Gebühren am selben Tage und Ort weitere Transporte zur Untersuchung, so ist pro Schwein der Durchschnittssatz der zuvor berechneten Gesamtgebühren zu entrichten.

Das diesjährige Obererntgeschäft für den hiesigen Kreis findet **Freitag den 1. Juli 1904**

Sonntag, den 2. Juli
Montag, „ 4. „
und **Dienstag, „ 5. „** } d. Is. im Dietrich'schen Gasthause hier selbst statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen per Kuvert besondere Bestellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Heerespflichtigen gegen Empfangsbekundigung einzuhändigen und letztere **innen 3 Tagen** an mich eingureichen. Aus der Empfangsbekundigung muß die Nummer der Vorstellungsliste zu ersehen sein. **Nicht ausgehändigte Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurück zu reichen.**

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen **vormittags 6 Uhr im Dietrich'schen Garten** hierselbst pünktlich zu stellen.

Auswärtige Militärpflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise in den oben festgesetzten Terminen unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Wehordnung vom 22. Juli 1901 vorgeesehenen Strafen zu beordern. Ferner sind sämtliche vorzustellenden Mannschaften auf die im § 62 der Wehordnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmitteln gegen die der Beorderung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angedeuteten und im § 66 ad 3 I. c. vorgeesehenen Nachteile aufmerksam zu machen. Den Militärpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, **sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nächstern Zustande zu erscheinen.**

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Obererzlaggeschäft einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen bezuwohnen. Behufs Auskunftsverteilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom **Beginn bis zu Ende** des Obererzlaggeschäfts hier verbleiben und während des Geschäfts sich in der Nähe des Musterungsortes aufhalten. Dasselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung **notwendige Mächtigkeith** der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf § 82 der Wehordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen welche erst nach Beendigung des Erzlaggeschäfts wegen Zurückstellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte.

Die Kreisinsassen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die **Eltern und Geschwister** des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisarztattest vorgelegt werden. Nur **Geschwister unter 14 Jahren** sind von der persönlichen Vorstellung dispensiert. Außer den Reklamanten, dessen Eltern und Geschwister über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Gutsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämtliche vorzustellende Mannschaften **müssen mit Lösungsscheinen versehen sein. Für fehlende Scheine ist unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen.** Bis zum 15. Juni d. J. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenes Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung befangen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist, und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwasige Bestrafungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben und die bezüglichen Erkenntnisse, Bescheinigungen, gefälligen Verhandlungen pp. den Attesten beizufügen. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Heerespflichtigen auch die Nummer der Vorstellungsliste angegeben werden.

Groß-Strehly, den 18. Mai 1904.

Betrifft die Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben pp.

Nach § 4 der in der Extrabelage zum Stüd 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung abgedruckten und im Kreisblatt Stüd 14, S. 121 pp. 1881 veröffentlichten Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. April 1881 soll die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben usw. **alljährlich** in der Regel **mindestens einmal**, und zwar in den Monaten März bis Oktober stattfinden.

In den Gewässern mit Fischen dürfen im Interesse der Fischzucht die Räumungsarbeiten nicht während der Frühjahrszeit vom 10. April bis 9. Juni und wötmöglich erst von Mitte Juli ab vorgenommen werden. Die Amtsvorstände und städtischen Polizei-Verwaltungen des Kreises fordere ich daher mit Bezug auf meine Zirkular-Berfügung vom 2. April 1881 — A II 1937 — hierdurch auf, die Räumungstermine in diesem Jahre für jede Gemeinde und jeden Wasserlauf sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald festzusetzen, sowie nach Ablauf der für die Räumung gestellten Frist die Schau-Kommissionen nach § 5 der gedachten Polizei-Verordnung in Tätigkeit treten zu lassen, und demnachst gegen fällige Räumungsverpflichtete event. mit Strafe und Zwangsmitteln einzuschreiten.

Bis zum 15. Oktober ex. ist mir anzuzeigen:

1. welche Räumungsfristen im laufenden Jahre bestimmt worden sind,
2. daß die Schau-Kommissionen die Schautermine abgehalten haben,
3. daß die Räumung überall ordnungsmäßig stattgefunden hat, event. in welchen Fällen die Anordnung von Zwangsmitteln notwendig gewesen ist.

Groß Strehly, den 1. Juni 1904.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wünscht über den gegenwärtigen Stand des Reklamationsabfertigungsgeschäfts unterrichtet zu sein.

Demzufolge werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlaßt, festzustellen, wieviele der nach den bestehenden Gesetzen ablässbaren Reallasten u. z. sowohl der den geistlichen und Schulinstituten, wie auch der den Guts- und bürgerlichen Besitzern zustehenden Lasten genannter Art noch bestehen.

Zu der Zusammenstellung ist das unten abgedruckte Schema zu benutzen und ist mir die bezügliche Nachweisung bestimmt bis zum **10. Juni d. J.** einzureichen bezw. Negativanzeige zu erstatten. Formulare können auch von hier erbeten werden.

Groß-Strehliß, den 31. Mai 1904.

D r t	Anzahl der Abgabe pp.		Beizveränderungs- und andere Geldabgaben im Jahresbetrage M.	Bezeichnung der Abgaben				
	Berechtigten	Vereinigten		Getreide-Abgaben in Körnern		Heu- und Strohabgaben kg	Getreideabgaben in Garben	Abgaben an lebenden Tieren Stück
				hl	kg			
1	2	3	4	5	6	7	8	9

und Leistungen

Abgaben an Eiern	Prot.-abgaben		Holz-abgaben		Forst-abgaben	Hand- und Spann- dienste Tage	Sonstige Abgaben	Bemerkungen.
	Stück	kg	Stück	cubm				
10	11	12	13	14	15	16	17	18

Anmerkung: 1. Bei den in Spalte 5 bis 17 aufgeführten Abgaben ist ihr Jahreswert in Geld schätzungsweise zu ermitteln und in roter Tinte in Klammern anzugeben.

Der Ziegeleibesitzer Emanuel Wlida aus Schwieben beabsichtigt auf seinem in Steltich gelegenen Wiesengrundstück einen Ziegelbrennofen zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivfristlich bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonnabend, den 18. Juni cr. Vormittags 11 Uhr

in meinem Amte hieselbst Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben, gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehliß, den 25. Mai 1904.

Nachdem bei einem in Zrowa getödteten, aus Oleschka zugelaufenen Hunde durch den Kgl. Kreisierarzt Tollwutverdacht festgestellt worden ist, wird für die **Amtsbezirke Zrowa, Deschowit, Fr. Vogt, Leschnik, Gogolin, Kalinowit, Wyssoka, und die Stadt Leschnik** die Hundesperre bis zum 1. September d. Js. verhängt.

Demgemäß sind alle in den in Betracht kommenden Ortschaften vorhandenen Hunde während dieser Zeit festzulegen, anzuflehen oder einzusperrn.

Der Festlegung gleichgültig ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine. Hunde, welche innerhalb dieses Bezirks frei umherlaufend getroffen werden, sind sofort zu töten.

Die in Betracht kommenden Gemeinde- und Gutsvorstände werden angewiesen, dies sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis zu bringen und die strenge Ausführung dieser Anordnung zu überwachen.

Gleichzeitig verweise ich auf meine Kreisblatverfügung vom 4. 12. 97 — Stück 49 — und die darauf abgedruckte Belehrung über die Kennzeichen der Wutkrankheit pp.

Groß-Strehliß, den 28. Mai 1904.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatverfügung vom 23. Mai v. J. — Stück 22 — bringe ich den Ortspolizeibehörden die Einreichung der Nachweisung über die taubstummen Kinder in Erinnerung. Die erforderlichen Fragebogen sind von hier zu erbeten.

Groß-Strehliß, den 31. Mai 1904.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 21 Seite 135 pro 1904 Nr. 8 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß der Arbeiter Anton Michallik ermittelt ist.

Groß-Strehlitz, den 27. Mai 1904.

Bestellt der Bauer Johann Maniera aus Gr.-Stanisch zum Ortszerheber für die Gemeinde Groß-Stanisch.

Bestellt der Zimmermann Josef Wiora in Dollna zum Ortszerheber für die Gemeinde Dollna.

Bestellt der 1. Lehrer Robert Urbanczyk in Jarischau zum Gemeinde- und Dorfgeschichtsschreiber für die Gemeinde Jarischau.

Groß-Strehlitz, den 26. Mai 1904.

Bestätigt die Wiederwahl des Gärtners Anton Smierzy aus Borowian zum Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Borowian.

Groß-Strehlitz, den 27. Mai 1904.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Diejenigen Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände, welche mit Erledigung unserer Kreisblattnote vom 25. März 1904 Stück 13 betr. Einreichung der Nachweisungen über die kreisabgabefreien Staatssteuern pp. für 1904 noch im Rückstande sind, haben die geforderten Berichte nunmehr binnen längstens 8 Tagen einzureichen, widrigenfalls die Abgänge nicht mehr berücksichtigt werden.

Groß-Strehlitz, den 30. Mai 1904.

Der Kreisamtschef.

Zur Behebung von Zweifeln und behufs Vermeidung des Schreibwerkes wird die Anordnung, daß die Nachsteuern aus § 80 des Einkommensteuergesetzes und § 46 des Ergänzungsteuergesetzes in einer besonderen Abteilung (Abteilung III) der Zu- und Abgangslisten nachzuweisen sind, aufgehoben.

Die vorgenannten Nachsteuern sind vielmehr, und ebenso auch die auf Grund des § 57 in Verbindung mit § 80 des Einkommensteuergesetzes und des § 38 in Verbindung mit § 46 des Ergänzungsteuergesetzes festgesetzten Nachsteuern von nun an ausnahmslos in den Abschnitt 1 der Zu- und Abgangslisten aufzunehmen. Zugänge der in Rede stehenden Art sind auch dann, wenn sie nur zum Teil das laufende Steuerjahr, zum Teil aber Vorjahre, oder wenn sie nur Vorjahre betreffen, stets in den Listen des laufenden Steuerjahres nachzuweisen.

Zu die Zu- und Abgangslisten aus Vorjahren gelangen mithin von jetzt ab nur solche ein Vorjahr betreffende Zugänge, welche ohne Heranziehung des § 80 des Einkommens, § 46 des Ergänzungsteuergesetzes festgesetzt sind, und solche Abgänge, welche Steuern betreffen, die am Jahreschlusse in Reife verblieben oder in einem Vorjahre vereinbahmt sind (in. vergl. Art. 80 No. 7 Absatz 1 und 2 der Anweisung vom 6. Juli 1900).

Der dritte Teil der Anweisung vom 6. Juli 1900 wird, wie folgt, abgeändert: **I. Zu streichen sind im Art. 76 1 a:** die Worte „für das laufende Jahr“ III: die Bestimmung zu c.

Art. 78 III: der Buchstabe a und die Bestimmung zu b **Art. 85 No. 2** letzter Absatz: das Zitat „M.“.
II. Im Art. 80 No 7 ist in der dritten Zeile hinter dem Worte „werden“ einzufügen: — „für Zugänge in dessen nur, soweit sie nicht auf Grund des § 80 des Einkommensteuergesetzes, § 46 des Ergänzungsteuergesetzes nach veranlagte Steuern betreffen.“

Berlin O2, den 9. April 1904.

Der Finanzminister. Im Auftrage gez. Wallach.

An die Königliche Regierung in Oppeln.

Abdruck des Finanz-Ministerial-Erlasses bringe ich den Magistraten, Gemeinde- u. Guts-Vorständen des Kreises zur Kenntnis und geneigten Beachtung.

Der III. Teil der Ausf.-Anweisung ist entsprechend zu berichtigen.

Groß-Strehlitz, den 29. Mai 1904.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrat von Alten.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat wiederholt zu erinnern gefunden, daß die Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten seitens der Magistrate, Gemeinde- u. Guts-Vorstände nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Überachtlaffung der in Betracht kommenden Bestimmungen aufgestellt werden.

Auf Anordnung der Königlichen Regierung bringe ich den Magistraten, Gemeinde- (Guts-) Vorständen die genaueste Beachtung der bei Aufstellung der Zu- und Abgangslisten, sowie der Ausfalllisten in Frage kommenden Bestimmungen — abgedruckt in der Sonderbeilage zum Amtsblatt für 1900 S. 113—125 — in Erinnerung.

Ich empfehle den Ortsbehörden nochmals das vom Steuersekretär Kunze in Olaz herausgegebene Hilfsbuch zur Anschaffung, in welchem sämtliche vorkommenden Zu- und Abgänge an der Hand der in dem Buche gegebenen praktischen Beispiele sachgemäß begründet und die Zu- und Abgangslisten in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften aufgestellt und abgeschlossen werden können, wodurch auch die hier vorzunehmende Revision wesentlich erleichtert werden dürfte.

Der Preis des praktischen Buches beträgt nur 75 Pfennige und werden Bestellungen gegen dasselbe im Bureau des Unterzeichneten entgegengenommen.

Groß-Strehlitz, den 26. Mai 1904.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrat von Alten.

Schaumwahrung.

Der Zimmermann und Häusler Franz Kierstein zu Dollna wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabreicht noch ihm der Aufenthalt in den Gast- und Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 3 b 4 und 11 der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1901 mit Geldstrafe bis zu 60 M., entsprechender Haft, oder Stenografenziehung bestraft.

Schloß Groß-Strehlitz, den 26. Mai 1904.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Ectol Weiz.										
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen					Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Eier			
		M. vt.	M. vf.	M. vt.	M. vf.	M. vt.	M. vf.	M. vt.	M. vf.	M. vt.	M. vf.				M. vt.	M. vf.	M. vt.	M. vf.	M. vt.	M. vf.	M. vt.	M. vf.		
Groß-Strehlitz am 24. Mai 1904.	Höchster Niedrigster	17 15	75 25	13 11	20 25	13 11	50 25	13 11	20 60	19 17	— 75	18 17	75 25	29 26	5 5	— 80	6 5	— 00	24 22	00 80	2 2	40 20	2 2	40 20
Hjei am 27. Mai 1904.	Höchster Niedrigster	17 15	75 25	13 11	25 25	13 11	50 25	13 11	00 60	— —	— —	— —	— —	— —	5 —	— 80	6 5	— 00	26 24	40 00	2 —	50 40	2 2	40 20
Lejshnik am 31. Mai 1904.	Höchster Niedrigster	17 15	80 80	12 11	80 80	13 11	— 50	12 11	60 60	18 17	— —	— —	— —	— —	4 4	40 5	6 —	— —	26 24	— —	2 2	20 —	2 —	20 —

Anzeigen.**Kirchennutzung**

des Dom. Sakran bei Cosel wird
Sonntag, den 5. Juni Mittags
12 Uhr meistbietend verkauft.

Die Gutsverwaltung.

Die diesjährige

Kirchennutzung

auf den Wegen der Herrschaft Zyrowa wird am **10. Juni cr. vorm.**
10 Uhr in der Rentamtskanzlei
meistbietend verkauft.

Krieger Kreuz Verein

Groß-Strehlitz.

Sonntag, den 12. Juni 1904

Sommer-Fest

im Schießhause.

Großes Konzert

angeführt von der Kapelle des 1. Oberstl. Instr.-Regts. Nr. 22 unter persönlicher Leitung ihres Dirigenten Herrn Sobanski.

Anfang Nachmittags 4 Uhr.

Eintrittskarten sind nur an der Kasse zu haben.

Einzelkarten 40 Hg.

Familienkarten für 3 Personen 1 Mark.

Der Vorstand.

Kirchen-Verkauf.

Die diesjährige Kirchennutzung auf den Provinzialhaussäen soll meistbietend verkauft werden und ist dazu Termin:

I. für den Kreis Heiße:

am Sonnabend, den 4. Juni d. J., vormittag 11 Uhr, in der Brauerei in Mittel-Neuland,

II. für den Kreis Neustadt:

a) auf der Strecke Schweinsdorf — Neustadt — Gunzendorf, am Sonnabend, den 4. Juni d. J., nachmittag 3 Uhr, im Gasthaus des Herrn Schmolle in Neustadt D.S.,

b) auf der Strecke Dambine — Oppelner Kreisgrenze am Sonnabend, den 11. Juni d. J., nachmittag 5 Uhr im früher Schörnig'schen Gasthaus in Schelitz,

III. für den Kreis Groß-Strehlitz:

am Donnerstag, den 9. Juni d. J., vormittag 9 Uhr im Chausseehaus Neudorf bei Groß-Strehlitz anberaunt. — Vor dem Termin ist eine Bietungskaution von 50 Mark zu hinterlegen. — Die Bedingungen und die Abgrenzungen der einzelnen Strecken sind vorher bei den zuständigen Chaussee-Aufsichtern: Hoffmann in Heiße, bzw. Riedel in Neustadt O.S., bzw. Weigelt in Leuschnik O.S., bzw. Panitz in Neudorf bei Groß-Strehlitz zu erfragen. — Der Zuschlag erfolgt bei annehmbarem Gebot sofort im Termin und ist die ganze Kaufsumme sogleich zu entrichten.

Oppeln, den 15. Mai 1904.

Die Landes-Bauinspektion V.

Nur die Marke „Pfeilring“

gibt Gewähr für die Aechtheit unseres
Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin.

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream
und weise Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.



MARKE PFEILRING.

Edle Fohlen

von $\frac{1}{2}$ Jahr ab kauft

Dominium Kalinow,

Kreis Groß-Strehlitz.

Dominium Leschnitz

offert einige Hundert Kammer ge-
sundes trockenes **Hiefen-Schreitholz**
I. u. II. Cl. sowie auch Knüppel-
holz zu billigen Preisen.

Stroh

ab Schener offerirt billig

P. Hartwig, Lubetzko.

Mey's Stoffwäsche
Fabrik von
LEIPZIG-PLAGWITZ.

aus der
MEY & EDLICH,
Königl. Sächs. u. Königl.
Holländ. Manufaktur.

**Billing, praktisch, elegant,
von Leinwandwäsche zum zu unterstreichend.**
Im Gebrauch
trägt jedes Stück.

Diese Handeltamarkte
von
Alleinverkauf für Groß-Strehlitz in der Papierhandlung
Georg Hübner.



Die Grasverkäufe

auf der Herrschaft

Rosmlerka — Kadlub

finden dieses Jahr

am 15., 16., 17., und 18. Juni

und zwar in der für den betreffenden Tag nachstehend bezeichneten Reihen-
folge statt:

Mittwoch, den 15. Juni

von früh 8 Uhr ab: Strohgrüner Wiesen und die Waldwiesen im Revier
Boritsch Zagen 6, 5, 10 und 1.

Donnerstag, den 16. Juni

von nachm. 1 Uhr ab: Kusta-Wiese, Barwinek-Wiesen, Hochhofen-Teich und
Obora-Wiese bei Kadlub-Hochhofen.

Freitag, den 17. Juni

von früh 8 Uhr ab: Wiesen am Kadlub-Stubendorfer Wege, am Kadlub-
Grodisko'er Wege, Torfischwiesen.

von nachm. 1 Uhr ab: Markelen-Wiese, Wasen-Teich und Wiese,
Rosmlerka'er Pogunla-Teich und Wiese, Dichter-Pogunla'er-Teich und Wiese,
Hammerteichwiese bei Dschel.

Sonnabend, den 18. Juni

von früh 8 Uhr ab: Jedlinawiese und Teich, Grabigewiese und Teich,
Bleschnawiesen, Glynla-Wiesen und Teich, Czajawiesen und Teich,
Wrebowyna-Wiese in Grodisko.

**A. Graf v. Strachwitz'sche
Forstverwaltung.**

Melassetorfmehlsutter

D. R. F. 79932.

Bestes und billigstes

Kraft- und Sanitätsfutter

für Pferde, Mast- u. Milchvieh, Schweine etc.
75 Klg. incl. Saft Mt. 5,50.

Gross-Strehlitz.

Gebr. Edlinger.

Sparsame Hausfrauen
welche eine gute Tasse Kaffee lieben
verwenden als besten Zusatz nur den
mehrfach preisgekrönten und durch die

fabric. Marke  gesetzlich geschützt

„Hechten Voigt-Kaffee“

an Ausgiebigkeit, Würze und
Bekömmlichkeit unerreicht.
Man achte genau auf das **KREUZ.**

